

STATUTEN

der

Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke des Schweizerischen Bankpersonalverband SBPV

Artikel 1

Gestützt auf Artikel 32 (zweiunddreissig) des Bundesbeschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. (achten) Oktober 1976 (neunzehnhundertsechundsiebzig) errichtet der Schweizerische Bankpersonalverband (SBPV) unter dem Namen **Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke des SBPV** eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff (achtzig und folgende) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz der Stiftung ist in Basel.

Artikel 3

1. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung sozialer und beruflicher Bestrebungen zu Gunsten der Mitglieder als auch der Angestellten des Zentralsekretariats des SBPV. Bedingung für die Ausrichtung von Leistungen ist die Mitgliedschaft im Verband in der Regel seit zwei Jahren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Die Stiftungszwecke sind insbesondere:

- a) Leistung von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung. Die Unterstützung erfolgt, soweit die Kosten nicht durch den Arbeitgeber übernommen werden beziehungsweise öffentliche Institutionen nicht beitragspflichtig oder deren Beiträge nicht kostendeckend sind.
- b) Leistung von Beiträgen an wissenschaftliche Arbeiten und Übersetzungen, die für Aktivitäten des SBPV von Bedeutung sind.
- c) Unterstützung bei unverschuldetem Arbeitsplatzverlust insbesondere infolge Umstrukturierung, Betriebsschliessung oder anderer Massnahmen, die zu Personalentlassungen führen.
- d) Unterstützung von ausgesteuerten Arbeitslosen, sofern von öffentlichen und privaten Institutionen keine Leistungen erhältlich gemacht werden können.
- e) Unterstützung bei Notlagen.

h

- f) Finanzierung von Einkaufsleistungen und Nachzahlungen zugunsten der Angestellten des Zentralsekretariates des SBPV, die den Bestimmungen des BVG und des jeweils geltenden Pensionskassenreglements zu entsprechen haben.
- g) Beteiligung an den Kosten einer Kollektiven durch den SBPV abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.
2. Die Delegiertenversammlung des SBPV kann die Stiftungszwecke ändern oder ergänzen, wobei die ergänzten oder geänderten Bestimmungen sozialer Charakter aufweisen müssen. Änderungswünsche sind der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Finanzierung

Artikel 4

Die Stiftung wird finanziert durch:

1. den dem SBPV im Sinne von Artikel 32 (zweiunddreissig), Absatz 2 (zwei) des Bundesbeschlusses über die Arbeitslosenversicherung vom 8. (achten) Oktober 1976 (neunzehnhundertsechundsiebzig) zufallenden Vermögensanteil der Arbeitslosenkasse des SBPV, Stand am 28. (achtundzwanzigsten) Juni 1982 (neunzehnhundertzweiundachtzig), Fr. 1'585'911.55 (Franken eine Million fünfhundertfünfundachtzigtausendneunhundertelf fünfundfünfzig Rappen)
2. Zinsen des Stiftungsvermögens
3. andere Zuwendungen

Organe der Stiftung

Artikel 5

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat; dieser besteht aus 5 (fünf) bis 9 (neun) Mitgliedern des SBPV, die von der Delegiertenversammlung auf 4 (vier) Jahre gewählt werden; nach Ablauf sind sie wieder wählbar.
2. Die Kontrollstelle.

Konstituierung des Stiftungsrates

Artikel 6

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
2. Er bezeichnet die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Geschäftsführung, Vertretung der Stiftung

Artikel 7

1. Die Geschäftsführung besorgen Stiftungsratspräsident und Stiftungsratssekretär gemeinsam beziehungsweise der Stiftungsrat. Das Nähere ergibt sich aus dem Reglement.
2. Die Vertretung der Stiftung nach aussen obliegt gemeinsam dem Stiftungsratspräsidenten und dem Stiftungsratssekretär oder ihren jeweiligen Stellvertretern.

Buchführung, Vermögensverwaltung, Vermögensanlage

Artikel 8

1. Die Buchführung wird durch den Kassier der Stiftung besorgt. Dieser muss Mitglied des Stiftungsrates sein.
2. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Stiftungsreglement

Artikel 9

Das Stiftungsreglement wird vom Stiftungsrat erlassen und ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auflösung

Artikel 10

Für die Auflösung der Stiftung ist die Delegiertenversammlung des SBPV nach Anhören des Stiftungsrates zuständig.

Bei einer Auflösung ist das verbleibende Vermögen einem der in Artikel 3 (drei) aufgeführten oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Basel, 17. 8. 05

Schweizerischer Bankpersonalverband



Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke

10